

Ordnungsbehördliche Verordnung

der Stadt Hildburghausen über die Abwehr von Gefahren durch das Halten von Hunden

Aufgrund der §§ 1 und 27 sowie der §§ 50 und 51 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Thüringer Ordnungsbehördengesetz) vom 18. Juni 1993, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Gesetzes zur Änderung des Polizei- und Sicherheitsrechts vom 20. Juni 2002 (GVBl. S. 247), erlässt die Stadt Hildburghausen als Ordnungsbehörde nach vorheriger rechtsaufsichtlicher Prüfung durch das Landratsamt Hildburghausen für das Gebiet der Stadt Hildburghausen folgende:

Ordnungsbehördliche Verordnung

§ 1

Geltungsbereich

Die Ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Hildburghausen, sowie die Stadt- und Ortsteile Birkenfeld, Häselrieth, Wallrabs, Bürden, Ebenhards, Gerhardtsgereuth, Leimrieth, Pfersdorf und Weitersroda, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind – ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung – alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.

(2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind – ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse – die der Allgemeinheit im gesamten Stadtgebiet zugänglichen

1. öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen,
2. alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen und
3. öffentliche Toilettenanlagen.

(3) Hundeführer ist, wer sich mit einem Hund außerhalb von eingefriedeten Grundstücken aufhält, insbesondere mit ihm spazieren geht und währenddessen ihn zu beaufsichtigen hat.

§ 3

Allgemeine Aufsichtspflichten

(1) Das Halten von Hunden hat durch den Hundehalter bzw. durch seinen Beauftragten artgerecht und so zu erfolgen, dass Dritte nicht belästigt, gefährdet oder geschädigt werden.

(2) Es ist verboten, Hunde außerhalb der eingefriedeten Grundstücke umherlaufen zu lassen, ohne dass sie wirksam beaufsichtigt werden. Sie dürfen im freien Gelände höchstens 50 m, in geschlossenen Ortschaften höchstens 10 m von der Aufsichtsperson entfernt frei laufen

gelassen werden, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

§ 6 Absatz 2 Thüringer Waldgesetz bleibt unberührt.

(3) Ein eingefriedetes Grundstück, auf dem ein Hund gehalten wird, muss gegen ein unbeaufsichtigtes Entweichen des Hundes angemessen gesichert sein.

(4) Hunde dürfen nur solchen Personen überlassen werden, die von der körperlichen Konstitution und den geistigen Fähigkeiten her stets in der Lage sind, das Tier sicher zu führen.

(5) Es ist verboten, einen Hund zum Zwecke der Eigentumsaufgabe auszusetzen, um sich des Tieres zu entledigen.

(6) Hunde, die mehrere Tage unbeaufsichtigt und ohne sichtbares Zeichen (Hundesteuermarke) im Stadtgebiet umherlaufen, gelten als „herrenlos“. Herrenlose Hunde werden eingefangen und nach einer Aufbewahrungszeit von einer Woche an ein Tierheim zur Weitervermittlung abgegeben.

§ 4

Ausführen von Hunden

(1) Wer einen Hund außerhalb eines eingefriedeten Grundstückes führt, hat diesem ein Halsband anzulegen, auf dem oder an dem Name, Anschrift und gegebenenfalls die Telefonnummer des Halters angegeben sind.

Hunde, die unter die Hundesteuersatzungen der Stadt Hildburghausen fallen, haben unabhängig der Festlegungen des Satzes 1 die Hundesteuermarke am Halsband zu tragen bzw. der Hundeführer hat diese mitzuführen.

(2) Gefährliche Hunde, Hunde für den Personenschutz und sogenannte Kampfhunde der entsprechenden Rassen sind auf Verkehrsflächen und in den Anlagen an kurzer Leine zu führen und haben, falls dies angeordnet ist, einen Maulkorb zu tragen.

(3) Durch Hundexkrementen dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet.
Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.

(4) Der Hundeführer hat mindestens 2 Tüten oder andere zweckmäßige Gerätschaften mitzuführen, um mögliche anfallende Hundexkrementen sofort entfernen zu können. Auf Aufforderung hat der Hundeführer diese Gegenstände vorzuweisen. Taschentücher sind keine zweckmäßigen Gerätschaften.
Für die Entsorgung der Hundexkrementen gelten die abfallrechtlichen Bestimmungen.

§ 5

Leinenpflicht und Maulkorbzwang

(1) Hunde sind an der Leine zu führen:

1. bei öffentlichen Versammlungen, Umzügen, Aufzügen, Volksfesten, Märkten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,

2. in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen,
3. in Gaststättenbetrieben,
4. in allen, der Allgemeinheit zugänglichen Park-, Grün- und Erholungsanlagen,
5. in Sportanlagen und Campingplätzen und
6. in öffentlichen Verkehrsmitteln.

(2) Die Leinenpflicht nach Absatz 2 gilt nicht in den als Hundenauslaufwiese gekennzeichneten Gebieten. Für gefährliche Hunde gilt Satz 1 nur, wenn der Hund einen das Beißen verhindernden Maulkorb trägt.

Darüber hinaus ist einem Hund, der als gefährlich gilt, außerhalb des befriedeten Grundstückes ein das Beißen verhindernder Maulkorb anzulegen.

(3) Hunde, die in öffentlichen Verkehrsmitteln mitgenommen werden, haben einen Maulkorb zu tragen.

§ 6

Mitnahmeverbot

(1) Es ist verboten, Hunde mitzunehmen:

1. auf Kinderspielplätze,
2. auf Friedhöfe,
3. in sportliche Einrichtungen, wie Sporthallen, Schwimmhalle und Freibad,
4. in Kirchen, Schulen, Krankenhäuser und
5. in kulturelle Einrichtungen, wie z.B. Theater und Museen

(2) Es ist verboten, Hunde in öffentlichen Brunnen baden zu lassen.

§ 7

Anzeige- und Kennzeichnungspflicht

(1) Der Halter eines Hundes mit einer Widerristhöhe von mindestens 40 Zentimetern oder einem Gewicht von mindestens 20 Kilogramm hat dem Ordnungsamt der Stadt Hildburghausen unverzüglich die Hundehaltung anzuzeigen.

(2) Ein Hund im Sinne des Abs. 1 ist dauerhaft auf Kosten des Halters mit Hilfe eines Mikrochip-Transponders gemäß ISO-Standard zu kennzeichnen. Die Identität des Hundes (Rasse, Gewicht, Größe, Alter, Farbe und Chipnummer) ist dem Ordnungsamt der Stadt Hildburghausen zusammen mit der Anzeige nach Abs. 1 mitzuteilen.

Nach dem 1. Lebensjahr des Hundes ist dem Ordnungsamt ein aktuelles Foto (digital oder analog) zu übersenden.

(Termin der Kennzeichnungspflicht des Hundes mittels Mikrochip wird auf den 01.01.2010. festgesetzt.)

§ 8

Gefährliche Hunde

(1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Verordnung gelten:

1. Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust,

Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkungvergleichbaren, einen Menschen oder ein Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,

2. Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,

3. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzten oder reißen, oder

4. Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet haben oder wiederholt Menschen in gefährdender Weise angesprungen haben.

(2) Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1:

1. American Pitbull Terrier,
2. American Staffordshire Terrier
3. Bullterrier
4. Staffordshire Bullterrier
5. Tosa Inu.

(3) Insbesondere bei Hunden folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden ist von der Eigenschaft eines gefährlichen Hundes auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 auszugehen, solange der Hundehalter nicht im Einzelfall dem Ordnungsamt der Stadt Hildburghausen nachgewiesen hat, dass der Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch und Tier aufweist:

1. Alano,
2. Bullmastiff,
3. Cane Corso,
4. Dobermann,
5. Dogo Argentino,
6. Dogue de Bordeaux,
7. Fila Brasileiro,
8. Mastiff,
9. Mastin Espanol,
10. Mastino Napoletano,
11. Perro de Presa Canario,
12. Perro de Presa Mallorquin und
13. Rottweiler.

Der Nachweis nach Satz 1 ist nur bei Hunden zulässig, die das erste Lebensjahr vollendet haben. Über den Nachweis nach Satz 1 erteilt die Stadt Hildburghausen eine Bescheinigung (Negativzeugnis). Zuvor hat der Halter den Hund dauerhaft mit Hilfe eines Mikrochip-Transponders gemäß ISO-Standard kennzeichnen zu lassen und dies, seine Zuverlässigkeit sowie seinen Sachkundenachweis dem Ordnungsamt der Stadt Hildburghausen vorzulegen. Das Negativzeugnis verliert mit dem Wechsel des Hundehalters sowie nach der Feststellung der Gefährlichkeit des Hundes seine Gültigkeit.

(Termin der Kennzeichnungspflicht des Hundes mittels Mikrochip wird auf den 01.01.2010. festgesetzt.)

§ 9

Dienst- und Blindenhunde

Diese Verordnung findet keine Anwendung auf

1. behördliche Diensthunde im dienstlichen Einsatz,
2. Jagdhunde im Sinne des § 39 Abs.1 Thüringer Jagdgesetz im jagdlichen Einsatz,
3. Blindenhunde beim Führen durch Blinde.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 Thüringer Ordnungsbehördengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Absatz 2 seinen Hund außerhalb des eingefriedeten Grundstücks umherlaufen lässt, ohne diesen zu beaufsichtigen,
2. entgegen § 3 Absatz 3 einen Hund auf einem eingefriedeten Grundstück hält, das nicht angemessen gegen unbeaufsichtigtes Entweichen gesichert ist,
3. entgegen § 3 Absatz 4 Hunde an Personen überlässt, die von der körperlichen Konstitution und den geistigen Fähigkeiten her nicht in der Lage sind, diese sicher zu führen,
4. entgegen § 3 Absatz 5 einen Hund zum Zwecke der Eigentumsaufgabe aussetzt,
5. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 1 einem Hund das vorgeschriebene Halsband nicht anlegt,
6. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 2 einen Hund, der unter die Hundesteuersatzungen der Stadt Hildburghausen fällt, nicht die Hundesteuermarke am Halsband tragen lässt bzw. die Hundesteuermarke nicht mitführt,
7. entgegen § 4 Absatz 2 seinen, unter den Begriff „gefährlicher Hund“ eingeordneten Hund, seinen Hund für den Personenschutz oder einen sogenannten Kampfhund auf Verkehrsflächen und in Anlagen nicht an kurzer Leine führt und falls dies angeordnet ist, keinen Maulkorb anlegt,
8. entgegen § 4 Absatz 2 Verunreinigungen durch Hundexkreme nicht sofort beseitigt,
9. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 1 beim Ausführen eines Hundes keine Tüte oder andere zweckmäßigen Gerätschaften zur Aufnahme von möglichen anfallenden Hundexkrementen mitführt,
10. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 auf Aufforderung die mitzuführenden Gerätschaften gemäß Satz 1 nicht vorweist,
11. entgegen § 5 Absatz 1 Hunde nicht an den unter Punkt 1 bis 6 genannten Orten an der Leine führt,
12. entgegen § 5 Absatz 2 Satz 3 seinen als gefährlich geltenden Hund außerhalb eines befriedeten Grundstückes keinen Maulkorb anlegt,
13. entgegen § 5 Absatz 3 Hunde ohne Maulkorb in öffentlichen Verkehrsmitteln mitführt,
14. entgegen § 6 Absatz 1 Hunde an den unter Punkt 1 bis 5 genannten Orten mitführt,
15. entgegen § 6 Absatz 2 Hunde in öffentlichen Brunnen baden lässt.
16. entgegen § 7 Absatz 1 Hunde mit einer Widerristhöhe von mindestens 40 cm bzw. einem Gewicht von mehr als 20 kg nicht beim Ordnungsamt der Stadt Hildburghausen anzeigt,
17. entgegen § 7 Absatz 2 Hunde im Sinne des § 7 Absatz 1 nicht mit einem Mikrochip kennzeichnen lässt und / oder die Chipnummer dem Ordnungsamt der Stadt Hildburghausen nicht mitteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Absatz 1 Thüringer Ordnungsbehördengesetz mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gemäß Absatz 1 ist die Stadt Hildburghausen im Sinne von § 51 Absatz 2 Nr. 3 Thüringer Ordnungsbehördengesetz.

§ 11

Inkrafttreten

1. Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt § 5 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Hildburghausen außer Kraft.

Hildburghausen, den

(Dienstsiegel)

Harzer
Bürgermeister